

## Inhalt

	Seite
1 Einführung.....	1
2 Ziele.....	1
3 Definition oder: Was ist das Problem? .....	1
4 Erscheinungsformen (Epidemiologie) und Ursachen.....	1
5 Präventive Ansätze .....	2
6 Symptomatik.....	2
7 Grundsätze im Umgang mit der Problematik .....	2
8 Konkrete Maßnahmen.....	3
9 Mitwirkende an diesem Leitfaden .....	6
10 Anhang: Weitere Informationen / Beratung und Hilfe .....	6

### 1 Einführung

Dieser Leitfaden bietet Lehrkräften einen Handlungsablauf für den Umgang mit Problemen an. Er wurde auf Initiative der Fachbereiche Schule sowie Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover erstellt, unterstützt durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Die Empfehlungen entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen und wurden mit nichtschulischen Akteur\*innen (Polizei, Ordnungsamt, Kommunalen Sozialdienst, usw.) abgestimmt.

### 2 Ziele

Alle Maßnahmen zielen darauf ab, die jungen Menschen wirkungsvoll zu einer aktiven Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu bewegen. Die Leitfäden sollen Schulen sowie Beratungs- und Unterstützungsstellen eine Orientierungshilfe sein und einen abgestimmten Prozess fördern. So können Schülerinnen und Schüler in schwierigen Situationen zeitnah und zielgerichtet unterstützt werden.

### 3 Definition „Schulvermeidung“

Schulvermeidendes Verhalten hat unterschiedliche Ausdrucksformen. Aktives Fehlen im Unterricht stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Schulpflicht dar.

### 4 Erscheinungsformen (Epidemiologie) und Ursachen

Drei Formen treten häufig auf:

- a. Das unlustvermeidende bzw. lustbetonte Schulschwänzen.
- b. Die angstbedingte Schulvermeidung:  
Leistungsbezogenen Ängste, Versagensängste, soziale Ängste bezüglich Mitschüler\*innen und Lehrenden, Mobbing oder Bullying, Trennungsangst, soziale Phobie.

- c. Das sogenannte Zurückhalten durch Erziehungsberechtigte:  
In der Familie ist eine schulkritische Haltung etabliert, religiöse oder kulturelle Einstellungen dominieren, Wertevorstellungen sind nicht vereinbar mit schulischen Erwartungen, die Schulpflichtigen werden für familieninterne „Aufträge“ gebraucht werden und sind damit unabkömmlich.  
Schulvermeidung ergibt sich auch durch geduldetes Fernbleiben mittels Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten und Krankschreibungen durch Arztpraxen.

## 5 Präventive Ansätze

Das Kollegium thematisiert offen Schulabsentismus und will Lösungen finden.

## 6 Symptomatik

Schulabsentismus zeichnet sich durch die Abwesenheit vom Unterricht aus. Es können diverse Ursachen identifiziert werden, wobei Absentismus oft eine Form der „erfolgreichen“ Bewältigung von Problemen ist.

## 7 Grundsätze im Umgang mit der Problematik

### Prävention (mindestens):

- Einen Organisationsrahmen sicherstellen, in dem Unterrichtsversäumnisse sichtbar werden und die verantwortliche Klassenlehrkraft fortwährend informiert ist.
- Transparente Regeln und Anwesenheitskontrollen
- Einheitliche Entschuldigungsregelung, über die Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen informiert sind. (z. B. „Ein Anruf hat bis 9.00 Uhr zu erfolgen).

### Zuständigkeiten:

Fachlehrkraft: Anwesenheitskontrolle und Dokumentation

Klassenlehrkraft: Anwesenheitskontrolle, Auswertung der Anwesenheit wöchentlich

### Intervention:

Ein Handlungskonzept sollte zwei Stränge verfolgen:

1. *Fallklärung/Clearing*  
Gemeinsam die Hintergründe und Ursachen der Versäumnisse aufarbeiten.  
Das einfühlsame Gespräch ist unabdingbar.
2. *Abgestimmte Umsetzung von angemessenen Interventionen*  
Angemessene Maßnahmen besprechen und organisieren, siehe Punkt 8, konkrete Maßnahmen.

## 8 Konkrete Maßnahmen

### Grundlagen

*Rechtlicher Handlungsrahmen:*

§§ 58&63 NSchG – Schulpflicht

1 Abs. Ergänzende Bestimmungen (RdErl. D. MK vom 1.12.16)

Unterrichtsstunden und verbindliche Schulveranstaltungen (auch Ausflüge und Feste)

### Weiterführende Handlungsempfehlungen

Dokumentation von Fehlzeiten:

Jede unentschuldigte Fehlstunde wird dokumentiert.

Die Sammlung erfolgt über die Klassenlehrkraft.

## **Checkliste**

### *Fachlehrkräfte*

- Anwesenheitsdokumentation
- Weitergabe

### *Klassenlehrkraft*

- Dokumentation von Fehlzeiten
- 

## **Stufe 1 (1 unentschuldigter Fehltag oder 6 Einzelstunden)**

### *Rechtlicher Handlungsrahmen:*

(SVBl 12/2016 Erlass: erste ungeklärte Fehlzeit §63 3.3.2.2)

Fernbleiben vom Unterricht muss der Schule mitgeteilt werden. Erziehungsberechtigte sind bereits bei der ersten unentschuldigten Fehlzeit zu benachrichtigen.

### **Weiterführende Handlungsempfehlungen**

Klärung der Fehlzeit und Information der Erziehungsberechtigten, zunächst telefonisch, wenn nicht erfolgreich dann schriftlich

## **Checkliste**

### *Klassenlehrkraft*

- Abklärung der Fehlzeit im Sekretariat
  - Kontakt mit SuS sowie Erziehungsberechtigten
  - Dokumentation des Gespräches
- 

## **Stufe 2 (Weitere unentschuldigte Fehlzeiten – 3/5 Tage)**

### *Rechtlicher Handlungsrahmen*

3.3 Abs. Ergänzende Bestimmungen SVBl 12/2016: Erlass §63: 3.3.2.3

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach 1.1 §58 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen)

### *Verpflichtende Maßnahmen*

- Aufklärung des Sachverhaltes und möglicher Ursachen
- Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten schaffen

### **Weiterführende Handlungsempfehlungen**

#### *Abwägung eines Gesprächs*

#### *Handlungsschritte festlegen*

- Brief an Erziehungsberechtigte
- Mahnschreiben

#### *Einheitliche Dokumentation*

Sorgt für Transparenz und erleichtert die Abstimmung unter den Lehrkräften.

Mithilfe der Dokumentation können gegenüber externen Partnern und Stellen die bisherige Vorgehensweise, die getroffenen Vereinbarungen und die Dringlichkeit einer externen Intervention aufgezeigt werden.

## Checkliste

### *Mögliche Teilnehmende des Gesprächs:*

Schüler\*innen  
Erziehungsberechtigte  
Fachlehrkräften  
Schulsozialarbeit  
Beratungslehrkraft

### *Handlungsschritte:*

Unterstützungssystem benannt  
Jugendsozialarbeit beteiligt  
Konsequenzen erläutert  
Schweigepflichtentbindung

### *Individueller Förderplan:*

Arbeits- und Sozialverhalten  
Fachliche Lernziele

### *Dokumentation:*

Gespräche  
Handlungsschritte  
Vereinbarungen

---

## Stufe 3 (7 bis 10 Fehltage – ausbleibende Wirkung der Maßnahmen aus Stufe 2)

### *Rechtlicher Handlungsrahmen*

(SVBl 12/2016: Erlass §63: 3.3.2.3 §58)

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach/innerhalb von 10 Schulbesuchstagen)

### *Weiterführende Handlungsempfehlungen*

- Verbindliche Einbeziehung der SuS und der Erziehungsberechtigten
- Gespräche, um Ursachen zu suchen
- Klärung der Beziehungen zu Mitschüler\*innen und Lehrkräften
- Rückkebergestaltung innerhalb der Lerngruppe besprechen
- Bei fehlendem oder zweifelhaftem Attest: Kontaktaufnahme zu Erziehungsberechtigten
- Weigerung der Eltern: Prüfung auf Kindeswohlgefährdung durch Kinderschutzfachkraft, §8b-Beratung, anonym, LHH, KSD: 051127078522
- Runder Tisch/Koordinierungstreffen  
Clearing & Handlungsschritte  
Unterschiedene Vereinbarung wird an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt

## Checkliste

### *Verbindliche Einbeziehung von:*

Schüle\*rin  
Erziehungsberechtigten

### *Mögliche Einbeziehung:*

Lerngruppe  
Mitschüler\*innen

*Klärung weiterer Maßnahmen:*

- Prüfung von Attesten/Attestpflicht
- Prüfung Kindeswohlgefährdung

*Dokumentation und Unterzeichnung der Vereinbarung*

- Dokumentationsbogen ausgefüllt
  - Unterschriften der Beteiligten
- 

## **Weitere Maßnahmen**

*Weiterführende Handlungsempfehlungen*

Rechtliche Maßnahmen einleiten:

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen fort, ist zeitnah eine Ordnungswidrigkeit nach dem Schulgesetz anzuzeigen. Das soll Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigte zum Gespräch bewegen.

## **Checkliste**

*Meldung einer Ordnungswidrigkeit:*

Weitergabe an das Ordnungsamt [Vorschlag: Vorlage]

Weigerung der Eltern: Prüfung auf Kindeswohlgefährdung durch Kinderschutzfachkraft, § 8b-Beratung, anonym, LHH, KSD: **0511 27078522** [Vorschlag: Vorlage]

**Maßnahmen an unserer Schule:**

## Mitwirkende an diesem Leitfaden

### Konnex: Fachstelle Schulvermeidung

Arbeiterwohlfahrt

### Prof. Dr. Neuhaus

Kinderklinik Bult in Hannover  
Kinder und Jugendpsychiatrie

### Kommunaler Sozialdienst (KSD)

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie

Koordinierung:



Unterstützt durch:



## Weitere Informationen / Beratung und Hilfe

### Kontakt

Konnex, Fachstelle Schulvermeidung  
Spichernstraße 11 c, 30161 Hannover,  
Kontakt: Thomas Thor  
konnex@awo-hannover.de  
0511 60096037

### Beratung nach § 8b, Kindeswohlgefährdung:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinder-und-Jugendschutz/Beratung-f%C3%BCr-Fachkr%C3%A4fte-zum-Schutz-von-Kindern-und-Jugendlichen>

### Beratung nach § 8b Sozialgesetzbuch: KSD 0511 27078522

### Zitate

*Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe  
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)*

*§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

.... (gekürzt)